

Satzung

über den Schutz von Grünbeständen der Gemeinde Weißandt- Gölzau

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 29 Abs. 1, Nr.3, 35 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Neufassung vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr.41/2004, S.454) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt- Gölzau in seiner Sitzung am 26.05.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Grünbestände

1. zur Sicherung
 - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
 - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
 - c) der Naherholung oder
 - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbilds,
3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften,
unter Schutz zu stellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für Bäume (Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen) und die übrigen Grünbestände (Feldgehölze, Gebüsche oder Hecken). Die übrigen Grünbestände werden in der Satzung als Grünbestände bezeichnet.
- (2) Geschützt sind :

alle Bäume in der Gemeinde Weißandt-Gölzau innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in Gebieten, deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist und in den Randzonen von Wohn-, Gewerbe- oder Verkehrsbereichen außerhalb des Waldes mit mindestens 30 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm über dem Erdboden, ist dieser Ansatz für die Messung maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auch auf Hecken und heckenartige Begrenzungen von mehr als 3 m Länge.

(3) Geschützter Grünbestand

- a) Der geschützte Grünbestand wird flächenmäßig grob wie folgt beschrieben:
Gebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Weißandt-Gölzau, Klein-Weißandt und Gnetsch.
 - b) Die Lage/Grenze des geschützten Grünbestands ist in drei Liegenschaftskarten der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt vom 17.11.2003 und 25.02.2005 im Maßstab 1:10.000/ 1:7.000/1:7.000 mit einer durchgezogenen blauen Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. (Anlagen)
- (4) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen. Soweit sie nicht den Anforderungen des Absatz 1 unterliegen, werden sie für fünf Jahre seit der Anpflanzung entsprechend Absatz 1 geschützt.
- (5) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 - b) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem § 29 Abs.1 Nr.3 NatSchG LSA geschützt sind,
 - c) die Brachflächen des Gewerbegebietes Weißandt-Gölzau Nordost
 - d) die Brachflächen des Industriegebietes
 - e) bewirtschaftete Obstbäume in Gärten

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Grünbestände zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Grünbestände, die zur Schädigung oder zum Absterben der Grünbestände führen können.

Verboten ist es insbesondere,

- a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,

- f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.
- g) Verankerungen und Gegenstände, insbesondere Werbeanschläge anzubringen,
- h) den Wurzelbereich zu befahren oder zu beparken, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.

§ 4

Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Grünbestände, sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Grünbestände und die Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann nach § 58 Abs.1 S.2 NatSchG LSA im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) geschützte Grünbestände die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 - d) die geschützten Grünbestände krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- e) von den geschützten Grünbeständen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,
 - g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (3) Die Erteilung einer Befreiung erfolgt nach Anhörung des zuständigen Ausschusses der Gemeinde.
Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (4) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden werden. Von Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Wer geschützte Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Grünbestände nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz sind Bäume und Sträucher derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen, in der Regel einheimischen, standortgerechten Art, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Bäume sollen einem Mindestumfang von 12 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, aufweisen. Wachsen Bäume oder Sträucher nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.
- (3) Die Ersatzpflanzung kann bis zur zehnfachen Anzahl der beseitigten Bäume und Sträucher betragen. Die zahlenmäßige Festlegung liegt im Ermessen der Gemeinde.

§ 8

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.

- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Grünbeständen durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
- (3) Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Grünbestände vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben der Grünbestände führen können, insbesondere,
 - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - c) Salze, Säuren, Öle Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
 - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist;
 - g) Verankerungen und Gegenstände, insbesondere Werbeanschläge anbringt,
 - h) den Wurzelbereich befährt oder beparkt, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.
 3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt.

(2) Ahndungen

- a) Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs.1 Nr.1 können gemäß § 65 Abs.2 Nr.2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- b) Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs.1 Nr.2 können gemäß § 65 Abs.2 Nr.1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- (3) Gemäß § 65 Abs.3 NatSchG LSA ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Köthen die zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OWiG.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Gemeinde Weißandt-Göolzau vom 26.04.2001 (Beschluss-Nr. 194/2001 vom 29.03.2001 und Beschluss Nr. 447/2003 vom 27.11.2003) außer Kraft.

Weißandt-Göolzau, 27.05.2005

gez. Bresch - Siegel -
Bürgermeister

Anlage 1

Bußgeldkatalog zur Satzung über den Schutz von Grünbeständen der Gemeinde Weißandt- Gölzau (§ 9)

1. Nichteinhalten von Anordnungen zur Pflege geschützter Gehölze (§ 8, § 5)	pro Gehölz	25 bis 100 €
2. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) im Kronenbereich (§ 3)	pro Gehölz	25 bis 100 €
3. Unerlaubte Anwendung von Streusalz im Kronenbereich (§ 3)	pro Gehölz	25 bis 100 €
4. Nichteinhalten von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung (§ 6)	pro Gehölz	25 bis 100 €
5. Schädigung eines Baumes oder Strauches im Kronen-, Rinden-, Stamm- oder Wurzelbereich (§ 3)		
5.1. Mutwillig oder fahrlässig herbeigeführte Bagatellschäden	pro Gehölz	25 €
5.2. Schäden von Bedeutung, die das Gehölz aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann (Entfernen eines größeren Astes, Beschädigung von mehreren Nebenwurzeln, Verletzung im äußeren Rindenbereich)	pro Gehölz	50 – 500 €
5.3. Schäden, die durch gehölzpflegerische Maßnahmen weitgehend regulierbar sind	pro Gehölz	50 – 1000 €
5.4. Schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Gehölzes führen können	pro Gehölz	50 – 1500 €
5.5. Schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Gehölzes nach sich ziehen	pro Gehölz	50 – 2500 €
5.6. Unerlaubtes Entfernen (Roden) eines Gehölzes	pro Gehölz	50 – 2500 €